DFS Deutsche Flugsicherung

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

1-1675-19

05 JUL 2019

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
http://dfs.de
Redaktion: desk@dfs.de
Vertrieb: customer-support@eisenschmidt.aero

hebt 1-1663-19 auf

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Transponderpflicht (Transponder Mandatory Zone – TMZ) anlässlich eines Feldversuchs

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Transponderpflicht (Transponder Mandatory Zone - TMZ) anlässlich eines Feldversuchs

vom 3. Juli 2019

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

Es wird das folgende Gebiet mit Transponderpflicht (Transponder Mandatory Zone - TMZ) vorübergehend eingerichtet:

„TMZ Wittmund"

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

53 21 10 N 007 11 41 O - 53 35 47 N 007 07 00 O - 53 39 38 N 007 13 38 O - 53 42 49 N 008 02 02 O - 53 31 46 N 008 09 08 O - 53 22 32 N 008 07 06 O - 53 18 44 N 007 20 26 O - 53 21 10 N 007 11 41 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

2500ft MSL - 5000ft MSL.

1000ft AGL - 5000ft MSL in dem Gebiet
53 24 31 N 007 25 45 O - 53 36 10 N 007 16 36 O - 53 38 47 N 007 25 39 O - 53 39 53 N 007 54 31 O - 53 28 53 N 007 59 09 O - 53 25 12 N 007 52 28 O - 53 24 31 N 007 25 45 O.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 11. Juli 2019 bis zum 19. September 2019, HX
(die Aktivierungszeit ist gekoppelt an die Aktivierungszeit der Kontrollzone Wittmund).

Die nachfolgenden Angaben zur zeitlichen Wirksamkeit geben einen Anhaltspunkt bezüglich der zu erwartenden Aktivierungszeiten:
Sun 2300 (2200) – Fri 2300 (2200) EXC HOL (siehe AIP GEN 2.1).
Eine Aktivierung außerhalb der veröffentlichten Zeiten bzw. Deaktivierung innerhalb dieser Zeiten ist jederzeit möglich und wird mit NOTAM bekanntgegeben.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Transponderpflicht „TMZ Wittmund" können über die Frequenzen 118,725 MHz (Wittmund Turm) oder 125,100 MHz (Fluginformationsdienst) erfragt werden.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Transponderpflicht müssen Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen mit einem

Sekundärradar-Antwortgerät (Transponder) mit automatischer Höhenübermittlung ausgerüstet sein und den Code 4472 unaufgefordert abstrahlen.

Ausnahmen von dieser Verpflichtung können mittels schriftlicher Absprachen oder über Sprechfunk von der zuständigen Flugsicherungsstelle über Wittmund Radar (Frequenz 123,600 MHz) zugelassen werden, wenn die Sicherheit des Luftverkehrs dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Ergänzend dazu gilt die folgende dringende Empfehlung:
Für den Aufenthalt in der TMZ wird zusätzlich zur Schaltung des Transpondercodes 4472 das Herstellen einer Hörbereitschaft auf der Frequenz 123,600 MHz (Wittmund Radar) dringend empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7,10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

NfL 1-1663-19 wird hiermit aufgehoben.

Bonn, den 3. Juli 2019

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag

Michael Lokay